

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 03/2017 der Stadt Flöha

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Flöha

Der Stadtrat der Stadt Flöha hat in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 auf Grund von

1. §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl.S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138),
2. § 63, Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647), geändert durch Gesetze vom 9. September 2005 (GVBl.S. 266), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102) und
3. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), geändert durch Verordnung v. 08. März 2010 (GVBl. S. 97)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigungszahlung

- (1) Die Stadt Flöha gewährt feuerwehrtechnischen Bediensteten und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Flöha gemäß Abs. 2 die Zahlung einer Entschädigung.
- (2) Entschädigt werden die Stadtwehrleitung, die stellvertretenden Ortswehrleiter, der Gerätewart für Ausrüstung, der Gerätewart für Fahrzeuge, der Jugendfeuerwehrwart und sonstige Funktionsträger.
- (3) Der Ersatz von Verdienstaufschlag für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, wird gemäß § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) geregelt.

§ 2 Entschädigungsbezüge

- (1) Die Entschädigung für Feuerwehrangehörige gemäß § 1 Abs. 2 beträgt für:

| | | |
|------|-------------------------|---------------------------------|
| 1.1. | Stadtwehrleiter | 100,00 Euro / Monat |
| 1.2. | stellv. Stadtwehrleiter | 80,00 Euro / Monat |
| 2. | stellv. Ortswehrleitung | 50,00 Euro / Monat |
| 3. | sonstige Funktionen | |
| 3.1. | Gerätewarte | 50,00 Euro / Monat |
| 3.2. | Jugendfeuerwehrwart | 50,00 Euro / Monat |
| 4. | sonstige Funktionen | 10,00 Euro – 30,00 Euro / Monat |

Die Entschädigung für Feuerwehrangehörige nach Nr. 4 wird durch die Stadtwehrleitung bis 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr neu beschlossen.

- (2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Leiters voll wahr, so erhält er für die Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung für den Leiter gemäß Abs.1 gezahlt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Flöha in der Fassung vom 24. März 2006 außer Kraft.

Flöha, den 22.12.2016

Holuscha
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 22.12.2016

Holuscha
Oberbürgermeister